elektronisch an: ***Kopie***

[andrea.guertler@bl.ch](mailto:andrea.guertler@bl.ch)

3. April 2023

# Stellungnahme zur Änderung des Sozialhilfegesetzes und der Sozialhilfeverordnung betreffend Neuregelung der Rückerstattungspflicht von Sozialhilfeleistungen

Sehr geehrte Frau Gürtler  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, zur Änderung des Sozialhilfegesetzes und der Sozialhilfeverordnung betreffend Neuregelung der Rückerstattungspflicht von Sozial-hilfeleistungen Stellung zu nehmen.

Gemäss den heute gültigen gesetzlichen Grundlagen sind Personen, die Sozialhilfe bezogen haben, verpflichtet, die Unterstützungsleistungen zurückzuerstatten, wenn sich ihre wirtschaftlichen Verhältnisse verbessert haben. Im Hinblick auf die Ablösung von der Sozialhilfe schafft die Rückerstattungspflicht grundsätzlich einen Fehlanreiz, welcher Betroffene dazu verleiten kann, in der Sozialhilfe zu bleiben statt zu arbeiten.

Da in der Praxis nur selten namhafte Beträge eingefordert werden können, stehen Aufwand und Ertrag aus Sicht der Gemeinden beim geltenden Rückerstattungs-system in keinem vernünftigen Verhältnis. Deshalb sieht die vorliegende Änderung des Sozialhilfegesetzes den Verzicht auf die Rückerstattungspflicht vor, sofern die wirtschaftlichen Verhältnisse durch eine Steigerung des Erwerbseinkommens zu-stande gekommen sind. Weiterhin bestehen bleibt die Rückerstattungspflicht bei erheblichem Vermögensanfall (z.B. Erbschaft).

Der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden stützt sich in seiner Beurteilung primär auf die Gemeindevertreterinnen und -vertreter in der Konsultativkommission Sozialhilfe als auch in der Fachkommission Sozialhilfe. Die vorliegenden Änderungs-vorschläge sind aus Sicht des VBLG vernünftig und fördern eine nachhaltige Los-lösung der Betroffenen von der Sozialhilfe. Der Vollzug wird für die Gemeinden vereinfacht.

Freundliche Grüsse

**V**erband **B**asel**L**andschaftlicher **G**emeinden

|  |  |
| --- | --- |
| Präsidentin: | Geschäftsführer: |
| sign | sign |
| Regula Meschberger | Matthias Gysin |

P.S.: Wir bitten Sie um Kenntnisnahme, dass die Delegierten des VBLG anlässlich der Generalversammlung vom 28. März 2019 folgenden Beschluss zum Stellenwert der Verbandsvernehmlassungen gefasst haben: «Diejenigen Gemeinden, die bei einer Vernehmlassung oder Anhörung keine eigene Stellungnahme einreichen, schliessen sich jener des VBLG an. Sie sind bei der Auswertung der Vernehmlassungsergebnisse zu beachten: Die Zahl der Gemeinden, die sich dem VBLG anschliessen, ist zu nennen und die Stellungnahme des Verbandes ist entsprechend zu gewichten.» Die Generalversammlung hat uns beauftragt, Ihnen diesen Beschluss jeweils mitzuteilen.

**Kopie an:**

- Regierungsrat Anton Lauber, Vorsteher FKD, Rheinstrasse 33b, 4410 Liestal

- Basellandschaftliche Einwohnergemeinden

- Gemeindefachverband Basel-Landschaft

- politische Parteien

- Mitglieder Geschäftsleitung Landrat